

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2004

Nr. 2004/1945

Reform der Strafverfolgung (Änderung der Kantonsverfassung)

Inkraftsetzung – Mitteilung an die Inhaber und Inhaberinnen der hauptamtlichen Beamten–Stellen

1. Erwägungen

- 1.1 Der Kantonsrat hat am 5. November 2003 die Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (RG 089b/2003), die Änderung der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze (RG 089c/2003), die Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (RG 089d/2003), die Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (RG 089e/2003), die Änderung des Beschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 (RG 089f/2003) sowie die Änderung der Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (RG 089g/2003) beschlossen. Am 17. Dezember 2003 hat der Kantonsrat (in 2. Lesung) und am 16. Mai 2004 auch das Volk die Änderung der Kantonsverfassung (RG089a/2003 betr. Artikel 19 Absatz 3; Artikel 27 Ziffer 3 litera a; Artikel 75 Absatz 1 literae c–e; Artikel 90 Absatz 1 literae b, d, h und i; Artikel 90 Absätze 2 und 3) angenommen.
- 1.2 Diese Änderung der Kantonsverfassung sowie die genannten Änderungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, der Strafprozessordnung (und weiterer Gesetze) und des Gesetzes über die Kantonspolizei können auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt werden.
- 1.3 Auf denselben Zeitpunkt treten damit automatisch auch die Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (s. Ziff. II von KRB RG089e/2003), die Änderung des Beschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 (s. Ziff. II von KRB RG089f/2003) sowie die Änderung der Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (s. Ziff. II von KRB RG089g/2003) in Kraft.
- 1.4 Das Inkrafttreten der Reform der Strafverfolgung hat Auswirkungen im personellen Bereich, weil damit nebenamtliche und hauptamtliche Stellen aufgehoben und neue hauptamtliche Stellen geschaffen werden. Im Wesentlichen können dabei drei Kategorien unterschieden werden, nämlich die Aufhebung und Neuschaffung von hauptamtlichen Beamten–Stellen (s. unten Ziff. 1.4.1), die Aufhebung von nebenamtlichen Beamten–Stellen (s. unten 1.4.2) und die Aufhebung und Neuschaffung von hauptamtlichen Angestellten–Stellen (s. unten 1.4.2).
- 1.4.1 Zur Aufhebung und Neuschaffung von hauptamtlichen Beamten–Stellen: Beamte sind vom Volk oder Kantonsrat auf eine Amtsperiode gewählte Personen (§ 11 des Gesetzes über

das Staatspersonal, StPG, BGS 126.1). Für Beamte entspricht die Dauer des Dienstverhältnisses der Dauer der jeweiligen Amtsperiode (§ 20 Abs. 1 StPG). Mit dem Inkrafttreten der Reform der Strafverfolgung per 1. August 2005, also auf Beginn der neuen Amtsperiode, werden die bisherigen hauptamtlichen Beamten-Stellen (Staatsanwalt, 1. Untersuchungsrichter, Untersuchungsrichter, Jugendanwalt, Jugendanwalt-Stellvertreter) aufgehoben und neue hauptamtliche Beamten-Stellen (Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwalt-Stellvertreter, Leitender Jugendanwalt, Leitender Haftrichter, Staatsanwälte, Jugendanwälte, Haftrichter-Stellvertreter) geschaffen. Durch die Aufhebung der bisherigen Beamten-Stellen wird das Dienstverhältnis zu den Inhabern und Inhaberinnen dieser Stellen aufgelöst (§ 25 lit. d StPG). Die neuen Beamten-Stellen sind – wie vorher die Beamten-Stellen, die aufgehoben werden – vom Kantonsrat als Wahlorgan zu besetzen. Der Kantonsrat ist dabei in seiner Wahl grundsätzlich frei. Die "Bisherigen" – also die heutigen Inhaber und Inhaberinnen der vorgenannten Beamten-Stellen, die aufgehoben werden – haben keinen Anspruch auf Wahl in eine der neuen Beamten-Stellen. Deshalb – und weil keine anderen Stellen frei sind – ist die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches nicht möglich. Die Justizkommission, die das Vorverfahren durchführt, hat an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2004 Vorgehen und Grundsätze zum Auswahlverfahren für die Beamten-Wahlen beschlossen und sich am 1. Juli 2004 Richtlinien für die Vorbereitung von Wahlen in ihrer Zuständigkeit gegeben. Nach diesen Beschlüssen werden alle Beamten-Stellen ausgeschrieben und müssen sich auch alle "Bisherigen" mit einem vollständigen Dossier bewerben. "Bisherige" werden also nicht in eine der vorgenannten neuen Beamten-Stellen "überführt", sondern sind aufgefordert, sich um die neu geschaffenen Stellen, insbesondere um die (Mitte September bis Mitte Oktober 2004) ausgeschrieben hauptamtlichen Beamten-Stellen (Staatsanwälte, Jugendanwälte, Haftrichter-Stellvertreter) zu bewerben. Nachdem anlässlich der Informationsveranstaltung vom 21. Mai 2004, zu welcher sämtliche Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden eingeladen waren, über dies und über das geplante Vorgehen bereits durch den Präsidenten der Justizkommission und den Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes umfassend informiert worden ist, gilt es nun (mittels dem vorliegenden Beschluss), die "Bisherigen" auch noch schriftlich über die Aufhebung ihrer Beamten-Stellen zu informieren. Ohne jegliches Präjudiz soll dabei die 6-monatige Mitteilungsfrist, welche bei der Aufhebung von Angestellten-Stellen einzuhalten ist (§ 26 Abs. 2 Satz 3 StPG), analog beachtet werden.

- 1.4.2 Zur Aufhebung von nebenamtlichen Beamten-Stellen und zur Aufhebung und Neuschaffung von hauptamtlichen Angestellten-Stellen: Die Aufhebung der nebenamtlichen Beamten-Stellen soll den Inhabern und Inhaberinnen später durch den Regierungsrat mitgeteilt werden. Der Rechtsdienst Justiz wird beauftragt, dem Regierungsrat entsprechend Antrag zu stellen. – Die Aufhebung der hauptamtlichen Angestellten-Stellen ist, falls nötig, den Betroffenen durch das Personalamt mitzuteilen. Das Personalamt ist deshalb zu beauftragen, den Inhabern und Inhaberinnen von hauptamtlichen Angestellten-Stellen, die per 1. August 2005 aufgehoben werden, in Absprache mit dem Rechtsdienst Justiz, fristgerecht und in geeigneter Weise die Aufhebung der Stellen mitzuteilen.

2. **Beschluss**

Gestützt auf Ziffer II des KRB vom 17. Dezember 2003 (RG 089a/2003) und Ziffern II der KRB vom 5. November 2003 (RG 089b/2003, RG 089c/2003, RG 089d/2003)

2.1 Auf 1. August 2005 treten in Kraft:

- a) die Änderung der Kantonsverfassung vom 17. Dezember 2003 (RG089a/2003 betr. Artikel 19 Absatz 3; Artikel 27 Ziffer 3 litera a; Artikel 75 Absatz 1 literae c-e; Artikel 90 Absatz 1 literae b, d, h und i; Artikel 90 Absätze 2 und 3);
- b) die Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 5. November 2003 (RG 089b/2003);
- c) die Änderung der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze vom 5. November 2003 (RG 089c/2003);
- d) die Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 5. November 2003 (RG 089d/2003).

2.2 Es wird festgestellt, dass auf Beginn der neuen Amtsperiode (1. August 2005) die bisherigen hauptamtlichen Beamten-Stellen (Staatsanwalt, 1. Untersuchungsrichter, Untersuchungsrichter, Jugendanwalt, Jugendanwalt-Stellvertreter) aufgehoben sind und dass die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches an die heutigen Inhaber und Inhaberinnen dieser Stellen nicht möglich ist. Diese werden aufgefordert, sich um die neu geschaffenen Stellen, insbesondere um die (Mitte September bis Mitte Oktober 2004) ausgeschriebenen neuen hauptamtlichen Beamten-Stellen (Staatsanwälte, Jugendanwälte, Haftrichter-Stellvertreter), zu bewerben.

2.3 Betreffend Aufhebung der nebenamtlichen Beamten-Stellen wird das Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz, beauftragt dem Regierungsrat fristgerecht Antrag zu stellen.

2.4 Das Personalamt wird im Sinne der Erwägungen (s. oben Ziff. 1.4.2) beauftragt, den heutigen Inhabern und Inhaberinnen von hauptamtlichen Angestellten-Stellen, die per 1. August 2005 aufgehoben werden, in Absprache mit dem Rechtsdienst Justiz, fristgerecht und in geeigneter Weise die Aufhebung der Stellen mitzuteilen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 2.2 dieses Beschlusses können die Inhaber/-innen der bisherigen hauptamtlichen Beamten-Stellen, die per 1. August 2005 aufgehoben werden, innert 10 Tagen Beschwerde beim Ver-

waltungsgericht des Kantons Solothurn einreichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Regierungsrat

Bau- und Justizdepartement (2)

Rechtsdienst Justiz (FF, 3)

Staatsanwaltschaft

Untersuchungsrichteramt

Jugendanwaltschaft

Amt für Finanzen

Personalamt

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, 3)

Amtsblatt (Ziff. 1.3. der Erwägungen und Ziff. 2.1 des Dispositivs)

GS

BGS

Welter Matthias (als formelle Eröffnung) (**lettre signature**)

Blaser Toni (als formelle Eröffnung) (**lettre signature**)

Koschmann Klaus (als formelle Eröffnung) (**lettre signature**)

Ravicini Claudio (als formelle Eröffnung) (**lettre signature**)

Stöckli Beat (als formelle Eröffnung) (**lettre signature**)

Stüdi Raphael (als formelle Eröffnung) (**lettre signature**)

Wittmer Imbach Claudia (als formelle Eröffnung) (**lettre signature**)

Hug Bruno (als formelle Eröffnung) (**lettre signature**)

Altermatt Barbara (als formelle Eröffnung) (**lettre signature**)

Von Felten Rolf (zur Kenntnis)

Flückiger Pascal (zur Kenntnis)

Zeltner Martin (zur Kenntnis)

Stierli Thomas (zur Kenntnis)